

**SEKUNDARSCHULPFLEGE  
AFFOLTERN AM ALBIS/AEUGST AM ALBIS**

**Obligatorischer ärztlicher Untersuch**

**Reglement**

1. Oktober 2012

# Obligatorischer ärztlicher Untersuch

## 1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Das Ziel der obligatorischen ärztlichen Untersuchung besteht darin, durch Prävention und Voruntersuch einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten.

Das Volksschulgesetz (VSG) § 20 schreibt den Schulgemeinden vor, die ärztliche Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule und die Prävention zu gewährleisten.

Die Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. verzichtet auf die Organisation der schulärztlichen Reihenuntersuche und ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, mittels Gutscheine die Untersuchung bei einem Arzt (mit Domizil im Kanton Zürich) durchzuführen. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchung durchführen zu lassen.

Der ärztliche Untersuch umfasst gemäss § 18 Volksschulverordnung (VSV):

Das Erfassen von Grösse und Gewicht, das Überprüfen von Seh- und Hörvermögen und des Impfstatus. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.

Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich auf alle schulpflichtigen Oberstufenkinder des Schulhauses Ennetgraben.

## 2. Die Schulbehörde

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Abgabe der Gutscheine an die Eltern mit gleichzeitiger Information.

In Fachfragen sind der Schularzt, die Ärzte oder der Schulärztliche Dienst des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090 Zürich beizuziehen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die obligatorischen Vorsorgeuntersuche nach den Bestimmungen gemäss VSG durchzuführen, die in der Verordnung über die obligatorische ärztliche Voruntersuchung festgehalten sind.

## 3. Gutscheinsystem

- a) Für den obligatorischen Untersuch hat die Schulbehörde ein Gutscheinsystem eingeführt.
- b) Der während der Oberstufenzeit 1x abgegebene Gutscheine berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen ärztlichen Untersuch.
- c) Die Wahl des Arztes (mit Domizil im Kanton Zürich) ist Sache der Erziehungsberechtigten.

## **4. Kollektive Gesundheitsprävention**

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Gesundheitsprävention. Sie lässt sich dabei vom Schularzt und vom schulärztlichen Dienst beraten.

## **5. Untersuchung und Behandlung**

### **A. Untersuchung**

- a) Die frei gewählten Ärzte (mit Domizil im Kanton Zürich), die den Gutschein akzeptieren, sind verpflichtet, sich an den Betrag des Gutscheins zu halten. Die Eltern sind über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren.
- b) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt ist in der Regel der Impfstatus zu überprüfen.

### **B. Behandlung**

- a) Der Untersuchungsbesuch erfolgt durch einen frei wählbaren Arzt (mit Domizil im Kanton Zürich).
- b) Untersuchung und Behandlung finden, unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb, auch während der Schulstunden statt.
- c) Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Arzt erscheinen.

## **6. Finanzielle Bestimmungen**

### **Obligatorische Untersuchung**

1. Die Schule trägt die Kosten für die Untersuchung anhand des abgegebenen Gutscheines.
2. Das unentschuldigte Fernbleiben von Sitzungen beim Arzt geht zulasten der Eltern.

## **7. Schlussbemerkung**

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 1. Oktober 2012 gutgeheissen und ersetzt dasjenige vom 18. August 2008.

Affoltern a.A., 1. Oktober 2012

SEKUNDARSCHULPFLEGE  
AFFOLTERN A.A./AEUGST A.A.

A. Spinner  
Präsident

I.M. Estermann  
Leiterin Schulverwaltung